



II. Geschäftsordnung für den Gauausschuß

Der Geschäftsordnung des Gauausschusses liegen die Satzung des Donaugau-Trachtenverbandes e.V. und des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. zugrunde.

Die Geschäftsordnung soll die Satzung erläutern und ergänzen. In ihr werden die Rechte und Pflichten des Gauausschusses festgelegt und die Beschlüsse der Jahresversammlung, die von grundlegender Bedeutung und langer Dauer sind, aufgezeichnet.

Die Geschäftsordnung unterteilt sich in:

1. Zusammensetzung des Gauausschusses
2. Teilnehmerkreis
3. Sitzungen des Gauausschusses
4. Ladung zur Gauausschuß-Sitzung
5. Beschlussfähigkeit.
6. Tagesordnung
7. Behandlung der Tagesordnung
8. Beschlüsse und andere Entscheidungen
9. Geschäftsführung
10. Aufgaben des Gauausschusses
11. Aufsichtsrecht des Gauausschusses
12. Finanzielles Verfügungsrecht
13. Beitragsordnung
14. Aufwandsentschädigungen
15. Beschlüsse der Gauversammlungen

1. Zusammensetzung des Gauausschusses:

Gemäß der Satzung des Donaugau-Trachtenverbandes e.V. setzt sich der Gauausschuß wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassier

1. Schriftführer

Gau-Ehrenvorsitzende

1. Vorplattler

2. Vorplattler

Deandlvertreterin

1. Volkstanzpfleger

2. Volkstanzpfleger

1. Jugendvertreter

2. Jugendvertreter

Trachtenpfleger

Volksmusikpfleger

Brauchtumpfleger

Pressewart

Internetbeauftragter

Drei Beisitzer

Zwei Revisoren, die kein Stimmrecht haben

Drei Jugend-Beisitzer, die kein Stimmrecht haben

2. Teilnehmerkreis:

a) Die Mitglieder des Gauvorstandes sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Gauausschusses verpflichtet.

b) Zum Gauvorstand gehören:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

1. Kassier

1. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Gauvorstandes weitere Mitglieder des Gauausschusses laden.

- c) Zum Gauausschuß gehören:
Alle unter 1 genannten Gauausschußmitglieder.
Bei Bedarf der, vom 1. Vorsitzenden geladene, engere
Festausschuss der stattfindenden Gauveranstaltungen.

3. Sitzungen des Gauausschusses:

Die Sitzungen des Gauausschusses werden nach Bedarf vom
1. Vorsitzenden (gegebenenfalls vom 2. Vorsitzenden) einberufen.

Gauausschuß-Sitzungen müssen stattfinden:

- a) vor jeder Frühjahrs- und Jahresversammlung
- b) Auf Beschluss des Vorstandes
- c) Wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des
Gauausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Sitzungen des Gauausschusses sind vertraulich.

4. Ladung zur Gauausschuß-Sitzung:

Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Sitzung durch mündliche Mit-
teilung oder Veröffentlichung in der Trachtenzeitung (HTB), bzw.
durch Terminvereinbarung während einer Gauausschuß-Sitzung

5. Beschlussfähigkeit:

- a) Der Gauausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die
Hälfte der geladenen stimmberechtigten Mitglieder des
Gauausschusses anwesend sind.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- c) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Tagesordnung:

- a) In jeder Sitzung des Gauausschusses wird über die Genehmigung
des Protokolls der letzten Gauausschuß-Sitzung Beschluss gefasst.
- b) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden (gegebenenfalls vom
2. Vorsitzenden) festgelegt.
- c) Wenn die Dringlichkeit von der Mehrheit der Stimmberechtigten
bejaht wird, können weitere Besprechungspunkte auf die
Tagesordnung gesetzt werden.

7. Behandlung der Tagesordnung:

- a) Für jeden Besprechungspunkt gibt zunächst der Berichterstatter einen Kurzbericht.
- b) Berichterstatter ist das Gauausschuß-Mitglied, in dessen Bereich der Besprechungspunkt fällt.
- c) Sodann eröffnet der Sitzungsleiter die Aussprache über diesen Punkt der Tagesordnung.
- d) Das Schlusswort hat der Sachgebietsleiter
- e) Dann lässt der Vorsitzende über diesen Besprechungspunkt abstimmen.

8. Beschlüsse und andere Entscheidungen:

- a) Beschlüsse, die die Vereine betreffen, werden bei der Gauversammlung oder im Heimat- und Trachtenbote bekannt gegeben.
- b) Die Beschlüsse sind dem zuständigen Sachgebietsleiter zur Durchführung zu übergeben.
- c) Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.
- d) Nichtentscheidungsreife Tagesordnungspunkte sind zu vertagen. Sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

9. Geschäftsführung

- a) Der 1. Vorsitzende
 - beruft die unter Punkt 1 aufgeführten Personen ein
 - leitet die Sitzungen und Gauversammlungen
 - hält Verbindung zum Bayerischen Trachtenverband
 - vertritt und repräsentiert den Gau in der Öffentlichkeit
 - nimmt Ehrungen vor
 - hat bei allen Gauausschuß-Sitzungen und Versammlungen das Hausrecht.
- b) Der 2. Vorsitzende
 - übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach Absprache dessen Aufgaben.

c) Der Kassier

- verwaltet die Geldmittel des Gaus
- erledigt die finanziellen Verpflichtungen des Gaus
- überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Vereine an den Gau
- führt über alle Finanzgebaren Buch und hat darüber Rechnung zu legen.

d) Der Schriftführer

- erledigt den Schriftverkehr des Gaus
- führt über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll
- registriert die laut Protokoll gefassten Beschlüsse
- hat die Gauchronik zu führen

e) Der Vorplattler

- beruft die Vorplattlerproben ein
- leitet die Vorplattlerproben und das Wertungsplatteln
- ist verantwortlich für die sachgemäße Ausbildung der Vereins-Vorplattler - sorgt bei Gauveranstaltungen für ordnungsgemäße Durchführung der Ehrentänze
- achtet auf ordnungsgemäße Beschaffenheit der Tracht (gemäß unserer Richtlinien).

f) Die Deandlvertreterin

- ist verantwortlich für sachgemäße Tanzausbildung
- hat auf sittsame und ordnungsgemäße Trachtenkleidung zu achten (gemäß unserer Richtlinien).

g) Der Volkstanzpfleger

- beruft die Vortänzerproben ein und leitet diese
- bildet die Vereinsvortänzer aus
- sorgt für die Erhaltung und Verbreitung der bayerischen Volkstänze - sorgt bei Gauveranstaltungen für ordnungsgemäße Durchführung der Volkstänze
- achtet auf ordnungsgemäße Beschaffenheit der Tracht (gemäß unserer Richtlinien).

h) Der Jugendvertreter

- vertritt die Jugend beim Bayerischen Trachtenverband
- vertritt die Jugend beim Kreis- bzw. Stadt-Jugendring
- führt Jugendleiterlehrgänge durch.
- leitet die Jugendveranstaltungen des Gaus
- achtet auf ein ordnungsgemäßes Erscheinungsbild der Kinder und Jugend unseres Gauverbandes.

i) Der Trachtenpfleger

- zeigt Wege und Ziele der Trachtenpflege und Trachtenforschung auf oder stellt Nachforschungen über die Entstehung und Verbreitung der Trachten an
- berät bei der Anschaffung bodenständiger Trachten
- berät die Vereine über Bezugsquellen für Trachtenartikel
- Ist verantwortlich für die sachgemäße Ausbildung und Unterstützung der Trachtenwarte
- Lädt zu Lehrgängen ein
- hat auf sittsame und ordnungsgemäße Trachtenkleidung zu achten (gemäß unserer Richtlinien).

j) Der Volksmusikpfleger

- archiviert und verbreitet bodenständiges Liedgut, Literatur und Musik
- leitet die Volksmusikveranstaltungen des Gaus
- berät und hilft den Vereinen bei der Beschaffung von Notenmaterial
- lädt zu Volksmusiklehrgängen ein.

k) Der Brauchtumpfleger

- erforscht die Geschichte der Entstehung und Verbreitung der Sitten, Bräuche und des Laienspiels
- sorgt für die Erhaltung der Sitten, des Brauchtums und des Laienspiels
- tritt für die Erhaltung der unverfälschten Mundarten ein
- berät und hilft den Vereinen bei der Beschaffung von Bezugsquellen
- lädt zu Brauchtumslehrgängen ein

l) Der Pressewart

- berichtet über das Geschehen des Gaus im Heimat- und Trachtenbote und in der Lokalpresse
- verfasst und bestellt Anzeigen und Mitteilungen für die Presse
- berät bei der Gestaltung von Festschriften.
- verfasst Aufklärungs- und Werbeschriften

m) Der Internetbeauftragte

- erstellt, pflegt und aktualisiert die Internetseite des Donaugaus

Alle Sachgebietsleiter vertreten ihr Sachgebiet innerhalb und außerhalb des Gaus, sowie beim Bayerischen Trachtenverband.

n) Die Beisitzer

- vertreten die Interessen der Vereine
- vertreten bei Verhinderung oder auf Anweisung des Vorsitzenden verhinderte Ausschussmitglieder.

o) Die Revisoren

- prüfen die Kasse auf rechnerische Richtigkeit
- haben das Recht, die Kasse unangemeldet zu prüfen
- prüfen die Ausgaben auf sachliche Richtigkeit laut Geschäftsordnung
- haben über das Prüfungsergebnis der Jahresversammlung zu berichten
- beantragen die Entlastung des Kassiers bei der Jahresversammlung
- überwachen die Einhaltung der Geschäftsführung laut Geschäftsordnung
- sind zu jeder Gauausschuß-Sitzung zu laden, haben jedoch als Aufsichtsorgan kein Stimmrecht.

p) Die Jugend-Beisitzer

- unterstützen die Gau-Jugendvertreter in der Organisation und Verwaltung der Gau-Jugend

- q) Die stellvertretenden Sachgebietsleiter
- haben bei allen Maßnahmen des Gaues und des Sachgebietes mitzuhelfen
 - vertreten bei Verhinderung oder nach Absprache den 1. Sachgebietsleiter und die Interessen ihres Sachgebietes

10. Aufgaben des Gauausschusses:

- a) Der Gauausschuß stellt die Tagesordnung für alle Gauversammlungen (ordentliche und außerordentliche) auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Gauversammlung vorbehalten sind.
- b) Er erstellt Richtlinien für die Ausrichtung von Gauveranstaltungen aller Art, legt diese der Gauversammlung zur Genehmigung vor und überwacht die Einhaltung derselben.
- c) Berät die Vereine in allen Angelegenheiten.
- d) Ernennt bei Bedarf Schiedsgerichte.
- e) Schlägt Ehrungen vor.
- f) Gibt der Jahresversammlung Geschäfts- und Rechenschaftsbericht.
- g) Der Gauvorstand tritt zusammen:
- zur Entscheidung bei plötzlich eintretenden Ereignissen
 - zur Entscheidung über die vertretungsweise Entsendung zu Tagungen und Veranstaltungen
 - zur Entscheidung über die ihm vom Gauausschuss übertragenen Aufgaben
 - zu vorbereitenden Absprachen bei Ehrungen.

11. Aufsichtsrecht des Gauausschusses:

Das Aufsichtsrecht des Gauausschusses tritt in Kraft:

- a) Bei allen Belangen, die den Bestand des Gaves oder eines Vereines infolge Verstoßes gegen Sitt und Ordnung gefährden.
- b) Bei Auflösung eines Vereines, damit dabei der Vereinssatzung entsprechend verfahren wird.

12. Finanzielles Verfügungsrecht:

- a) Der 1. Vorsitzende verfügt über Ausgaben bis zu einem Wert von € 300,-
- b) Die Sachgebietsleiter können für ihr Sachgebiet über Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von € 100,- verfügen.
- c) Ausgaben über die genannten Beträge hinaus, bedürfen der Zustimmung des Gauausschusses.

13. Aufwandsentschädigungen:

Alle Ämter im Gauausschuß sind Ehrenämter.

Als Unkostenbeitrag erhalten der Vorsitzende und sein Vertreter oder andere Delegierte bei Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Gaves einen Zuschuss.

Dieser beträgt

- bei Veranstaltungen außerhalb des Gaves
 - bei Abwesenheit bis zu 14 Stunden € 6,00
 - bei Abwesenheit über 14 Stunden € 12,00
- bei mehrtägigen Veranstaltungen pro Tag € 12,00

Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Eintrittsgebühren werden nach Vorlage der Belege erstattet.

Als Fahrtkosten mit Privatwagen (wenn nicht anders möglich oder wirtschaftlicher) werden je km gezahlt

Für den Fahrer und Wagen € 0,30

Fahrkostenerstattung ist für die Besuche von Gaufesten, Gauheimatabenden und Gauwallfahrten nicht möglich.

Aufwandsentschädigungen für Fahnenträger und Begleitung bei Beerdigungen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Gauflagge mitgeführt werden soll, haben die anfordernden Vereine zu tragen.

14. Beitragsordnung:

- a) Die Vereine haben für ihre Mitgliedschaft beim Gau einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten
Dieser beträgt zur Zeit im Jahr pro Vereinsmitglied € 0,60
- b) Die Vereine haben die vertragliche Pauschal-GEMA Gebühr an den Gau zu zahlen, solange der Rahmenvertrag mit der GEMA besteht.
- c) Die Vereine haben den vom Bayerischen Trachtenverband 1997 festgelegten Jugendbeitrag an den Gau zu zahlen.
Dieser beträgt zurzeit jährlich € 10,- pro Verein.
- d) Die Vereine haben den Beitrag zum Deutschen Trachtenverband zu zahlen

15. Beschlüsse der Gauversammlungen:

- a) Beim Tod von Gauehrenmitglieder, Gauausschuß-Mitglieder, Vereinsehrenvorstände und 1. Vereinsvorstände legt der Gauverband bei der Beerdigung ein Blumengebinde nieder.
(Beschluss vom 29.10.1972)
- b) Beim Tod von Trachtlern, die im Besitz des goldenen Gau-Ehrenzeichens sind, legt der Gauverband bei der Beerdigung ein Blumengebinde nieder. (Beschluss vom 8.10.2006)
- c) Bei Trachtenfesten im Donaugau und bei Gauveranstaltungen sollen keine Ehrengaben gegeben werden.
(Beschluss vom 05.10.1997)

- d) Die Ehrungen beim Gaufest für 25-, 40-, 50- und 60-jährige aktive Mitgliedschaft, sowie für besondere Verdienste finden nach der Kirche statt.

(Beschluss vom 10.10.1999)

Später gefasste Beschlüsse werden der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt.

Die Geschäftsordnung des Gauausschusses dient zur ordentlichen Geschäftsführung. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss von der Jahresversammlung genehmigt werden und kann durch diese geändert oder ergänzt werden.

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gauversammlung vom 27.03.2011 in Kraft.

Für den Gauausschuß

Rudi Dietz
1. Vorsitzender

Berthold Krumpholz
2. Vorsitzender

Gabi Hamberger
Kassier

Juliane Zoller
Schriftführerin